

Sicherheits Partner



Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Aktion: Sicherer Auftritt Wagen Sie einen Sprung

Seite 10

Geistesblitz Mit System zum Erfolg

Seite 6

BGV A1 Neue Grundsatznorm

Seite 18

BITTE WEITERGEBEN AN

- Führungskräfte
- Betriebsrat
- Sicherheitsbeauftragte
- Sicherheitsfachkraft
- Beschäftigte



SICHERHEITSPARTNER

Informationen

Nachrichten	2 - 5
Fahrsicherheitstrainings	3

Gesund und sicher

Geistesblitz	
Preisverleihung	6
BGI 857: Tankfahrzeuge	8
Nachlese A+A	
Die Welt stand Kopf	9
Aktion: Sicherer Auftritt	
Mit dem Stolperparcours und der Sprungwaage auf der A+A	10
Ein wichtiger Zwischenschritt	12
Kleinbetriebe	
Sicherheitstechnische Betreuung	14

Mitglieder-Information

Lohnnachweis leicht verändert	16
-------------------------------	----

Bekanntmachung

BGV A1	
Grundsätze der Prävention	18

Rubriken

Impressum	2
Faxabrufformular	26

IMPRESSUM

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, 22757 Hamburg; Tel.: 040/39 80 - 0

Gesamtverantwortung:

Heino W. Saier, Hauptgeschäftsführer

Verantwortlich für den Bereich Technik:

Lothar Zademack, Leitender Technischer Aufsichtsbeamter

Redaktion/Gestaltung: Ute Krohne
Composing Titelbild/Geistesblitz: Design Concept Paquin

„Aktion: Sicherer Auftritt“: Common

Herstellung: Lena Amberger

Druck: Stürtz AG, Würzburg

Erscheinen: Der SicherheitsPartner erscheint 8 x jährlich in der VerkehrsRundschau im Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81664 München.

Vertreterversammlung tagte

Herbstsitzung Haushaltsplan und Vereinigung der BGF mit der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft standen auf der Tagesordnung.

Die diesjährige Herbstsitzung der Vertreterversammlung der BGF fand am 18. November 2003 in Hamburg statt. Zu Beginn der Sitzung wurde Gerhard Hütter verabschiedet. Als langjähriges Mitglied der Vertreterversammlung auf Seiten der Versicherten hatte sich Hütter vor allem im Arbeitssicherheitsausschuss und im Gefahrtarifausschuss engagiert. Heinrich Frey, alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung, dankte Gerhard Hütter für die mehr als 15-jährige gute Zusammenarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der BGF. Nach der Diskussion über aktuelle Fragen in Gesetzgebung, Verwaltung und zur Präventionsarbeit des Technischen Aufsichtsdienstes stellte die Vertreterversammlung den Haushaltsplan für das Jahr 2004 fest.

Anschließend stand die Vereinigung der BGF mit der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft (BSBG) auf der Tagesordnung. Sie soll nach dem Willen der Vertreterversammlung der BGF zum 1. Januar 2005 erfolgen. Ein gleich lautender Beschluss wurde in der Vertreterversammlung der BSBG gefasst. Im Zusammenhang mit der Vereinigung wurde über die Formulierung einer gemeinsamen Satzung und die Angleichung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften beider Berufsgenossenschaften diskutiert. Beschlüsse für eine solche Satzung, gemeinsame Un-

fallverhütungsvorschriften und einen gemeinsamen Gefahrtarif werden für die Sitzungen im Frühjahr 2004 vorbereitet.

Ferner wurde über die Umsetzung und Verbesserung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreu-

„Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1, bisherige VBG 1), die von der Vertreterversammlung der BGF bereits im schriftlichen Verfahren im Vorwege beschlossen worden war. Die BGV A 1 tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft. Informationen zur Grundsatznorm



Heinrich Frey, alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung (re.), dankte Gerhard Hütter für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit

ung in Kleinunternehmen beraten. Ausgangspunkt der Diskussion waren – ausgelöst durch viele kritische Fragen der Mitglieder – die vom Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes entworfenen „Rahmenbedingungen für alternative Betreuungsmodelle“.

Auf der Tagesordnung stand schließlich auch die Diskussion neuer Unfallverhütungsvorschriften und hier insbesondere die neu gefasste Unfallverhütungsvorschrift

und den Text der Unfallverhütungsvorschrift sind in dieser Ausgabe des SicherheitsPartners abgedruckt.

Im Anschluss an die Sitzung fand im großen Sitzungssaal der BGF die Preisvergabe für den Ideenwettbewerb „Gesund und Sicher 2003“, den so genannten „Geistesblitz“ statt, zu der auch die Mitglieder der Vertreterversammlung eingeladen waren. Den Preisträger Heinz-Jürgen Effer stellen wir Ihnen auf Seite 6 vor. (Fischer)



Das Vergabeverfahren läuft

Fahrsicherheitstraining Zuschüsse der BGF für 2004 stehen bereit



Immer mehr Unternehmer sind davon überzeugt, dass Fahrsicherheitstrainings dazu beitragen, die Arbeitssicherheit zu erhöhen. Dies hat zu einer erheblichen Steigerung der Zahl von Fahrsicherheitstrainings und damit zu einer Zunahme von Anträgen bei der BGF geführt.

Um auch im kommenden Jahr in den Mitgliedsunternehmen Fahrsicherheitstrainings finanziell zu unterstützen, stellt die BGF 2004 erneut Mittel zur Verfügung. Anträge können ab sofort gestellt werden. Bitte benutzen Sie das auf der Seite 25 dieses SicherheitsPartners beigefügte Formular für Ihren

Antrag. Es ist auch als Download unter www.bgf.de abrufbar.

Das im Jahr 2003 neu organisierte Vergabeverfahren für die Sicherheitstrainings hat sich bewährt, die Bedingungen bleiben gegenüber 2003 unverändert:

- ➔ Die Fördermittel sind begrenzt und werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- ➔ Zuschuss wird ein Training nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. (DVR) von mindestens eintägiger Dauer.

- ➔ Wirtschaftlichkeits-Trainings (so genannte Eco- oder Ökotrainings) werden **nicht** bezuschusst, auch nicht in Kombination mit einem verkürzten Sicherheitstraining.
- ➔ Fahrzeuge in der Größenordnung typischer Kurierfahrzeuge oder Krankentransportwagen gelten als Pkw. Dies gilt auch für entsprechende Busse.
- ➔ An ein einzelnes Unternehmen werden maximal 30 Zuschüsse in drei Jahren vergeben, anschließend folgt eine Pause von zwei Jahren.
- ➔ Eine Person kann im selben Jahr nur einmal einen Zuschuss bekommen.

Der Zuschuss beträgt 50,- Euro pro Person bei einem Training mit einem Motorrad oder einem Pkw und 100,- Euro bei einem Training mit einem Lkw ab 7,5 t zul. Gesamtgewicht oder einem Kraftomnibus.

Informationen zu den Fahrsicherheitstrainings und zum Vergabeverfahren erhalten Sie bei der BGF unter der Tel.-Nr. 0 40/39 80 19 59. *(Bokelmann)*

Kurz notiert

Notruf 112 über Handy

Nach einem Unfall zählen Minuten, manchmal sogar Sekunden. Für Verletzte ist eine der wichtigsten Maßnahmen, dass der Rettungsdienst verständigt wird. Die Notrufnummer 112 gilt überall in Deutschland und in vielen europäischen Ländern. Auch Handynutzer sollten diese Nummer wählen, denn sie funktioniert in Mobilfunknetzen weltweit. Bei Handys läuft die Nummer 112 auch mit fehlendem Zugangscode und bei Kartenhandys sogar mit abgelaufener Karte. Da mittlerweile jeder zweite eingehende Notruf von einem Handy abgegeben wird, ohne genaue Angabe des Unfallortes, soll zukünftig bei Notrufen eine Ausnahme von Datenschutzvorschriften gemacht werden. Dann könnte die Unfallstelle automatisch festgestellt werden. Die EU prüft derzeit eine mögliche Umsetzung dieser Regelung.

Innovationspreis Gefahrgut

Die Fachzeitschrift Gefahr/gut wird auch im Jahr 2004 einen Innovationspreis vergeben. Beteiligten können sich alle Firmen, die mit gefährlichen Gütern umgehen. Die Voraussetzung: Das Unternehmen hat allein oder gemeinsam mit Partnern ein innovatives Gefahrgutkonzept entwickelt, das sich in der Praxis nachweislich bewährt hat und zur Erhöhung der Sicherheit beim Gefahrguthandling beiträgt. Um eine Vorauswahl zu ermöglichen, soll zunächst eine Kurzbewerbung bis zum 27.01.2004 eingereicht werden, die das Konzept auf einer Seite beschreibt. Ein entsprechendes Formular sowie Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen stehen unter www.gefahr-gut-online.de zur Verfügung. Infos: Redaktion Gefahr/gut, Rudolf Gebhardt, Tel.: 0 89/43 72-23 85, Neumarkter Str. 18, 81664 München.

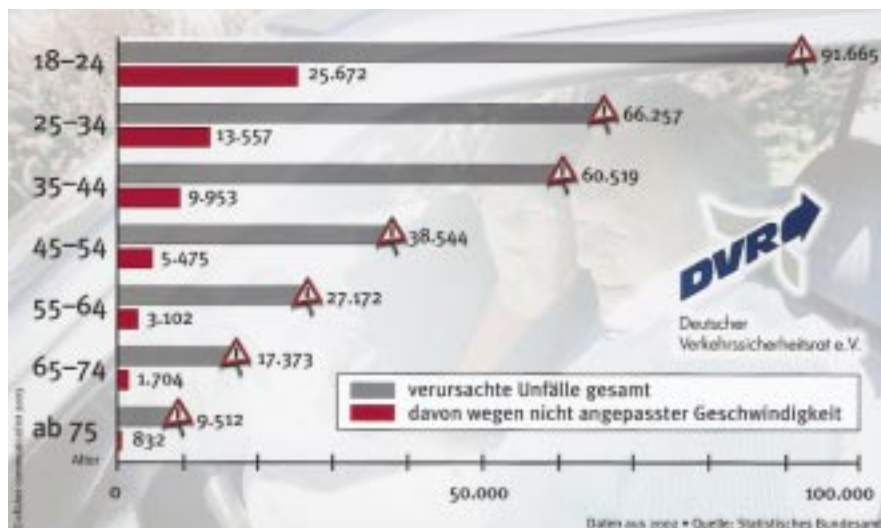
Liebe Leserinnen und Leser

In unseren Mitgliedsunternehmen sind Sie als Versicherte oft täglich auf den Straßen im In- und Ausland unterwegs. Dabei nimmt der Stress im Straßenverkehr zu und es häufen sich die Unfälle. Wir haben deshalb in diesem Jahr unsere Bemühun-

gen verstärkt, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen. Dazu zählt die Aktion „Hat's geklickt“ ebenso, wie die von der BGF bezuschussten Fahrsicherheitstrainings oder die Präventionsprogramme für Bus- und Lkwfahrer. Wir hoffen, Sie kommen un-

beschadet und unfallfrei durch die Feiertage und durch die unfallträchtige Winterzeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BGF wünschen Ihnen allen schöne Weihnachtstage und einen erfolgreichen und vor allem unfallfreies Neues Jahr.

Ältere Pkw-Fahrer fahren vorsichtiger



Autofahrer über 65 verursachen im Vergleich zu allen jüngeren Fahrern nur selten Unfälle mit Personenschaden. Das gilt besonders bei Deutschlands häufigster Unfallursache, der nicht angepassten Geschwindigkeit, die im Jahr 2002 Grund für etwa 20 Prozent aller Unfälle war. Hier schneiden die älteren Autofahrer am besten ab. So verursachten 91.665 der 18- bis 25-Jährigen im Jahr 2002 ei-

nen Unfall. Hiervon waren 28 Prozent auf unangemessenes Tempo zurückzuführen. Im selben Jahr gingen nur 9,8 Prozent der von 65- bis 75-jährigen Fahrern verursachten Unfälle auf nicht angepasste Geschwindigkeit zurück. Ältere Fahrer verursachen vor allem Unfälle durch Missachten der Vorfahrt oder durch Fehler beim Abbiegen. Beim Fahren sind die typischen Probleme älterer Auto-

fahrer eher körperlich bedingt. So verfügt bereits ein 60-Jähriger im Schnitt nur noch über drei Viertel der Sehschärfe eines 20-Jährigen. Dadurch kann er Entfernungen deutlich schlechter einschätzen. Und auch die für das Autofahren wichtige Informations- und Reaktionsverarbeitung ist bei älteren Menschen deutlich langsamer als bei jungen. (DVR)

Fahren auf dem Standstreifen

Zur kurzfristigen Entlastung stark befahrener Autobahnabschnitte ist seit 1. Januar 2002 eine Umnutzung der Standstreifen zu einem weiteren Fahrstreifen zu bestimmten Zeiten möglich. Im Rahmen einer Studie wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) an Fallbeispielen untersucht, welchen Einfluss die Umnutzung auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf hat. „Teststrecken“ waren Abschnitte der Autobahnen A 1, A 4 und der A 6. Mit der Freigabe des Standstreifens wurde ein Tempolimit eingeführt.

Die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit waren sowohl positiv als auch negativ und lassen sich nicht generalisieren. Die als Fahrspuren genutzten Standstreifen führten jedoch zu einem generellen Rückgang der Staus. Es zeigt sich aber auch, dass die Standstreifen auf der A 4, die nur stundenweise zum Fahren freigegeben werden, von den Fahrern weniger genutzt werden, als die übrigen Teststrecken. (BASt)

Unfälle in der Dunkelheit

Als Folge einer Expertenrunde wurde gemeinsam vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und dem DVR eine Broschüre „Unfälle in der Dunkelheit“ mit den Ergebnissen der Gesprächsrunde herausgegeben.

Dunkelheit ist ein oft unterschätzter Faktor bei Verkehrsunfällen. Speziell ungeschützte Verkehrsteilnehmer sind bei Nacht aufgrund ihrer schlechteren Erkennbarkeit gegenüber Pkw und Lkw stärker gefährdet. Um die Sicherheit der Kinder in

der dunklen Jahreszeit zu erhöhen startete deshalb im November auch die Eisbärenaktion des DVR und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Die Aktion wirbt für das Tragen retroreflektierender Eisbärenaufkleber. Wer sich über das Thema informieren will: Die kostenlose Broschüre „Unfälle in der Dunkelheit“ ist in der Schriftenreihe Verkehrssicherheit, Band 12 erschienen. Bestelladresse: DVR, Beueler Bahnplatz 16, 53222 Bonn oder www.dvr.de.





Bauleiter in kontaminierten Bereichen

Schulung Die BGF bietet für Koordinatoren ein Sachkunde-Seminar an.

In kontaminierten Bereichen sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich



Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die Mitarbeiter besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Deshalb hat der Auftraggeber zur sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten einen Koordinator zu bestellen. Zu den

Aufgaben dieses Koordinators gehören unter anderem:

- einen auf die Baustelle bezogenen Arbeits- und Sicherheitsplan aufzustellen
- die Versicherten in die jeweiligen Gefährdungen und die erforderlichen Schutz-

- maßnahmen der Arbeits- oder Baustelle einzuweisen,
- darauf zu achten, dass die in der Betriebsanweisung festgelegten Forderungen eingehalten werden,
- Gefahrstoffermittlungen und -messungen zu veranlassen und die Ergebnisse zu bewerten,
- die Auswirkungen von Einzelgewerken aufeinander hinsichtlich möglicher Gefahren zu bewerten und die zeitliche Abfolge abzustimmen.

Die BGF bietet zu diesem Themenkreis ein Seminar an, das sich an Bauleiter und Koordinatoren richtet, die im Unternehmen die Aufgaben nach BGR 128 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ wahrnehmen sollen. Damit dieser Mitarbeiterkreis für die Aufgaben gewappnet ist, vermitteln Spezialisten der BGF alle not-

wendigen Kenntnisse über Gefahrstoffe und Altlasten-Sanierungsmethoden, über Notfallmaßnahmen, erste Hilfe, und arbeitsmedizinische Vorsorge. Aber auch Fragen der Haftung und Verantwortung werden beantwortet und das Erstellen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen sowie die Unterweisung und Dokumentation thematisiert.

Das Seminar findet vom 26. bis 30. Januar 2004 in Höfen/Enz statt und richtet sich bundesweit an Bauleiter und Koordinatoren. Ein Zertifikat bescheinigt nach bestandener Prüfung die erfolgreiche Teilnahme.

Interessiert? Das Seminar hat die Nummer S/03/01570. Anmeldungen richten Sie bitte bis spätestens 10. Januar 2004 an unsere Bezirksverwaltung in Wiesbaden, Monika Simon, Tel: 06 11/94 13-102 (Fax: -121), E-Mail: msimon@bgf.de.

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihre Berufsgenossenschaften

Gefahrstoffe begegnen uns auf Schritt und Tritt: Dichlormethan beim Abbeizen der alten Gartenmöbel, Formaldehyd in der neu erstandenen Auslegeware, Natriumsulfat im Feinwaschmittel oder Dichromtrioxid im Tattoo-Farbmittel.

Um Licht ins Dunkel chemischer Substanzen und ihrer Wirkungsweise zu bringen, haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften Informationen zu mehr als 7.000 Stoffen zusammengetragen. Sie stehen in einer Online-Datenbank im Internet kostenlos zur Verfügung (www.hvbg.de/d/bia/fac/stoffdb/index.html).

„Natürlich richtet sich diese Datenbank vor allem an alle, die mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu tun haben; beispielsweise Betriebe, die mit Gefahrstoffen arbeiten und wissen möchten, wie sie ihre Mitarbeiter am besten schützen können“, erklärt Dr. Roger Stamm, Leiter des Fachbereichs Informationstechnik, Risikomanagement im BIA. Doch ebenso dient die Datenbank allen Interessierten, die auf die eine oder andere Weise mit einem unbekanntem Stoff in Berührung kommen oder die sich mit bestimmten Themenfeldern beschäftigen wollen.

Und nutzen kann die Datenbank tatsächlich vielen: dem Tattoo-begeisterten Teen, der genau Bescheid wissen will, was ihm da unter die Haut gespritzt wird, dem Anwohner, den der verunglückte Gefahrguttransporter in der Nachbarschaft beunruhigt, dem Schüler auf der Suche nach chemischen Summenformeln, dem Journalisten bei der Recherche zu einem wissenschaftlichen Artikel oder dem Arzt bei der Diagnose einer vielleicht durch Gefahrstoffe hervorgerufenen Erkrankung. „Unsere Datenbank enthält weit mehr als nur Angaben zu den physikalischen und chemischen

Eigenschaften der Stoffe, wie Aggregatzustand oder Flammpunkt“, betont Stamm. „Hier können Sie auch nachlesen, wie bestimmte Stoffe auf die Gesundheit wirken oder wie erste Hilfe zu leisten ist. Auch Hinweise zur Entsorgung finden Sie in GESTIS und – ganz wichtig – Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Stoffen.“

Zurzeit greifen monatlich etwa 30.000 Ratsuchende auf die GESTIS-Datenbank zu. „Und es werden täglich mehr - denn“, fasst der Gefahrstoffexperte zusammen, „es spricht sich herum: GESTIS ist Information und Gesundheitsschutz für alle!“ (bgi)



Mit System zum Erfolg

Heinz-Jürgen Efferen ist der Preisträger des Ideenwettbewerbs „Gesund und Sicher 2003“. Am 18. November 2003 wurde ihm in Hamburg der Preis überreicht.



Der Preisträger im Kreis der Gratulanten (von li.): Heino W. Saier, Klaus Peter Röskes, Heinz-Jürgen Efferen, Horst Schmidt, Manfred Rosenberg

VON RENATE BANTZ

Fünf Tage in der Woche auf der Straße, da bleibt für Unterweisungen nur das Wochenende und das gönnt man doch auch jedem Fahrer bei seiner Familie“, so oder so ähnlich reagieren viele Unternehmer, wenn sie auf ihre Verpflichtung zur Unterweisung ihrer Mitarbeiter angesprochen werden.

Dabei wollte es Heinz-Jürgen Efferen, Leiter der Niederlassung Hürth der Spedition Karl Schmidt GmbH Heilbronn, nicht bewenden lassen. Gerade in einer Spedition mit Silofahrzeugen ist der Bedarf an Unterweisungen groß, da hier Spezialkenntnisse erforderlich sind. Um die Zahl der Unterweisungen am Wochenende zu beschränken, ist er einen ganz neuen

Weg gegangen. Zukünftig nutzt sein Unternehmen die Zeit, die nach dem Spülen der Fahrzeuge als Wartezeit anfällt, um die Fahrer mit gezielten Unterweisungen fit für ihren Alltag zu machen.

Das Festlegen und Zusammenstellen der Themen war das Erste, was Heinz-Jürgen Efferen getan hat. Er hat ein Handbuch entwickelt, das aus verschiedenen Bausteinen besteht. Sie lassen sich für jeden Beschäftigten entsprechend seinem Tätigkeitsprofil individuell zusammensetzen. „So erhält jeder die Schulungsinhalte, die er braucht, ohne mit Themen belastet zu werden, die ihn nicht berühren.“ Durch den modularen Aufbau ist das Unternehmen auch in der Lage, bei

Änderungen der Vorschriften oder bei neuen Erkenntnissen rasch zu reagieren und die Schulungsinhalte anzupassen.

Das Schulungsprogramm geht von einem ganzheitlichen Ansatz aus und behandelt neben den klassischen Arbeitsschutzthemen wie Sicherheit beim Be- und Entladen, Umgang mit Silofahrzeugen auch Themen wie Umgang der Verkehrsteilnehmer untereinander oder Stress und Stressbewältigung.

Der modulare Aufbau ermöglicht ein Aufspalten der Themen in zusammenhängende Teilbereiche. Die komplexen Inhalte, die ein Fahrer kennen muss, werden ihm nicht an einem lang dauernden einzelnen Tag beige-



bracht, sondern in überschaubaren Zeiteinheiten in einer kleinen Gruppe. „Wir bemühen uns zunächst um eine entspannte Atmosphäre, bieten den Fahrern einen Kaffee und eine Süßigkeit an“, so der Spülmeister. „Im gemeinsamen Gespräch werden dann die Unterweisungsthemen behandelt, möglichst interessant aufgearbeitet zum Teil auch durch kurze Filme der Berufsgenossenschaft unterstützt.“ 15 bis 20 Minuten pro Thema und Unterweisung sind dafür vorgesehen.

Damit nicht einige Fahrer immer wieder unterwiesen werden und andere Kollegen durchs Raster fallen, ist das Schulungsprogramm mit einem Datenbanksystem hinterlegt. Mit einem Blick kann so der jeweilige Unterweisungsstand jedes Mitarbeiters abgerufen werden. Ergänzungen und Vervollständigungen des Ausbildungsstandes sind so jederzeit problemlos möglich.

In seiner Laudatio auf den Preisträger machte Klaus Peter Röske, der alternierende Vorsitzende des Vorstandes der BGF, deutlich, warum sich die Berufsgenossenschaft für diesen Vorschlag entschieden hat.

„Wir wollen damit auf die große Bedeutung organisatorischer Voraussetzungen für einen wirksamen Arbeitsschutz hinweisen. Für eine Verbesserung des betrieblichen Arbeits- und

Weitere Gewinner

Klaus Voit aus Evenhausen: Verbesserung der Sicherheit durch Einbau von Sicherheitsgurten im Schulbus, Sicherstellen eines Sitzplatzes für jedes Kind, Unterstützung durch Eltern, Motivation der Kinder durch Belohnung

Detlef Krill aus Würselen: Um das Wegrutschen von Lkw- bzw. Anhängerunterlegkeilen zu vermeiden, sollen diese mit rutschhemmenden Matten versehen werden

Udo Achtert aus Aken: Über eine besondere Aktion sollen die Mitarbeiter zum Anlegen der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung motiviert werden. Ein mannshoher Spiegel soll neben einer mit Schutzausrüstung bekleidete Schaufensterpuppe platziert werden. Die Mitarbeiter können dann kontrollieren, ob ihre Schutzausrüstung vollständig ist.

Armin Zöller, Horst Scherbli und Dietmar Schworm aus Karlsruhe: Die Preisträger entwickelten ein Personenschutzsystem für Pressfahrzeuge. Es unterbricht selbständig die Hydrauliksteuerung, wenn der Fahrer sich mehr als zwei Meter vom Fahrersitz entfernt.

Wir gratulieren den Gewinnern! Die Preise an die Einsender dieser Ideen werden auf regionaler Ebene überreicht.

Gesundheitsschutzes ist es notwendig, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist, aber auch, dass die organisatorischen Voraussetzungen für sicheres Arbeiten erfüllt sind. Wichtig ist aber auch, dass die Beschäftigten über das notwendige Wissen verfügen und bereit sind, dieses in ihrem Arbeitsalltag einzusetzen. Dazu sind regelmäßige Unterweisungen notwendig.

„Na gut,“ so hören wir die Skeptiker, „das mag ja in einem Großunternehmen noch gehen, aber in Kleinbetrieben ist das unmöglich.“ Wirklich? Auch daran hat Heinz-Jürgen Efferen gedacht. „Uns ist bewusst, dass für uns als Großunternehmen die Umsetzung eines solchen Systems leichter ist, als für kleinere Unternehmen. Deshalb gilt unser Angebot auch für die Fahrer der Unternehmen, die im Auftrag der Spedition Schmidt GmbH unterwegs sind. So können wir einen einheitlichen Schulungs- und Sicherheitsstandard gewährleisten“, so Heinz-Jürgen Efferen.

Auch dieses Engagement von Heinz-Jürgen Efferen wurde bei der Preisverleihung gewürdigt. Bei der BGF sind sehr viele Kleinunternehmen versichert. Für sie sind Lösungen, wie sie der Preisträger anbietet, eine wichtige Hilfe bei der Unterweisung. Insgesamt hat der Ideenwettbewerb gezeigt, dass bei den Unternehmen und Versicherten die Bereitschaft groß ist, sich Gedanken über den Arbeitsschutz im eigenen Arbeitsumfeld zu machen und dass noch viele kreative Ideen auf ihre Verwirklichung warten. ■



Vogel-Verlag

Heinz-Jürgen Efferen mit den Ergebnissen seiner Arbeit im Arm: Drei Ordner enthalten die Bausteine der Schulungseinheiten



Interessante Technik: Landseitiger Teil der Trockenkupplung für Bottom Loading.

Tankfahrzeuge

BGI 857 In Zusammenarbeit mit Betreibern und Vertretern der Mineralölwirtschaft wurde unter Federführung der BGF die Broschüre „Sicherer Betrieb von Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte“ aktualisiert.

VON MICHAEL FÜLLEBORN

Der Betrieb von Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte ist ein Arbeitsgebiet mit vielen Besonderheiten. Die Fahrzeuge und die Be- und Entladeanlagen sind mit einer speziellen und komplizierten Technik ausgerüstet. Für Mitarbeiter, die in diesem Bereich arbeiten, heißt es, bei der Arbeit Überfüllungen und Vermischungen unterschiedlicher Produktsorten zu verhindern, Entzündbarkeit und Explosionsgefahr bei Mineralölprodukten und deren Dämpfen zu beachten und mit wassergefährdenden Flüssigkeiten umzugehen. Auch kleine Fehler können da-

bei von großer Tragweite sein, die Menschen und Umwelt gefährden.

Dabei hat sich der Stand der Technik bei Tankfahrzeugen in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt. So überwachen zum Beispiel elektronische Systeme Mengen und Füllstände in den Kammern und darüber hinaus die Produktsorten, um Vermischungen zu vermeiden. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, wurden die Sicherheitsaspekte in einer neu aufgelegten BG-Information „Sicherer Betrieb von Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte“ (BGI 857) zusammengefasst.

Was steht drin?

Die Informationsbroschüre wurde in einem Arbeitskreis in Zusammenarbeit mit Betreibern und Vertretern der Mineralölindustrie überarbeitet. Sie richtet sich primär an Fahrer, die sich neu in die Materie einarbeiten, bietet jedoch auch Betreibern und Verladern wichtige Informationen.

Den Unfallverhütungsvorschriften wird in der BGI ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Über alle weiteren relevanten Sicherheitsvorschriften und die daraus resultierenden Anforderungen – insbesondere das ADR – wird informiert.

Bau und Ausrüstung von Tankfahrzeugen und vor allem die Einrichtungen zum Be- und Entladen werden eingehend beschrieben und der Betrieb der Tankfahrzeuge darauf aufbauend erläutert. Besonderer Wert wurde auf die Vermittlung von Kenntnissen über das Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen gelegt. Die Maßnahmen bei Bränden und das Absichern eines liegen gebliebenen Tankfahrzeugs im Straßenverkehr werden ebenfalls beschrieben. Denn gerade die nicht täglich vorkommenden Ereignisse haben unter dem Blickwinkel der Arbeitssicherheit einen hohen Stellenwert.

Im Anhang finden sich Informationen zur Gefährdungsbeurteilung sowie für Schulungen und Unterweisungen. Als wichtiges Hilfsmittel für die tägliche Arbeit sind Checklisten beigefügt. Ein Stichwortverzeichnis hilft, auf Fragen schnell eine Antwort zu finden.

Kosten und Bestelladresse

Mitgliedsbetriebe der BGF erhalten bis zu drei Exemplare der BGI 857 „Sicherer Betrieb von Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte“ kostenlos. Jedes weitere Exemplare erhalten Mitglieder zum Preis von 2,20 Euro und Nichtmitglieder zum Preis von 2,50 Euro jeweils zuzüglich MwSt. und Versandkosten.

Die Broschüre ist über den Medienversand der BGF zu beziehen. Die Adresse: GSV GmbH, 22757 Hamburg, Fax 0 40/39 80 - 10 40. ■

Die Welt stand Kopf

Verkehrssicherheit Einige Messebesucher zeigten Mut und testeten den neuen Überschlagsimulator der BGF.

VON PETRA DRÜNKLER

Die weltgrößte Messe für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin A+A ging am 30. Oktober mit einem Besucher-Plus von über 10 Prozent zu Ende. Der begleitende Kongress, der rund 6.000 Teilnehmer anzog, beschäftigte sich im Schwerpunkt mit Themen zur „Neuen Qualität der Arbeit“. 1.300 Aussteller aus 50 Nationen präsentierten im Rahmen der Fachmesse die gesamte Bandbreite an Produkten und Services für den persönlichen Schutz und die Realisation störungsfreier Betriebsabläufe – vom einfachen Ohrstöpsel bis hin zu komplexen, elektronischen Sicherheitssystemen.

Der gemeinsame Messestand von BGF und dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. befand sich auf dem BG-Boulevard im Treffpunkt Sicherheit. Neben Stolperparcours, Sprungwaage und vielen Informationen zur „Aktion: Sicherer Auftritt“ stand das Thema Verkehrssicherheit im Mittelpunkt. Dazu hatte die BGF ihren Lkw-Gurtschlitten mitgebracht. In ihm konnten die Besucher einen simulierten Aufprall auf ein stehendes Hindernis miterleben. Nahezu alle, die eine Probefahrt mitmachten, staunten über die Kräfte, die schon bei 10 km/h wirken. Wie viel höher ist die Wucht erst bei den normalerweise gefahrenen Geschwindigkeiten?

Den Schutz eines Gurtes konnten die Besucher aber auch bei einem Überschlag in einem Pkw-Simulator testen. Unter der genauen Anleitung eines Moderators

Ganz entspannt ließ sich Martin Dauber den Überschlagsimulator erklären und hatte ganz offensichtlich erst mal auch keine Probleme mit dem Kopfstand – dafür sorgte der Sicherheitsgurt



stellte sich dabei die Welt auf den Kopf. Die Bilder auf dieser Seite zeigen, dass man angegurtet auch in einem auf dem Dach liegenden Pkw die gute Laune behalten kann. Schwieriger wird es schon, wenn der Gurt gelöst wird und man ganz der Schwerkraft ausgeliefert ist. Dazu bedarf es genauer Instruktionen: Für einen kurzen Gefahrenmoment heißt es, den Kopf zu schützen und sich mit den Füßen abzustützen. Wer den Simulator einmal getestet hat, dem wird bewusst, wie es in der Realität aussehen könnte ...

Das Messekonzept der BGF, Gefahren selbst zu erleben und Gesundheitsschutz spürbar und messbar zu gestalten, hatte bei den Besuchern Erfolg. Viele testeten den Stolperparcours, Sprungwaage, Gurtschlitten und Überschlagsimulator. Dazu



Schwierig wurde der Kopfstand nach dem Abschnallen: Trotz Unterstützung durch den Moderator bot das Verlassen des Fahrzeugs eine echte sportliche Herausforderung

wurden intensive Beratungsgespräche mit Versicherten, Sicherheitsfachkräften und Unternehmern geführt. Auf ein Wiedersehen freuen wir uns auf der nächsten A+A vom 24. bis 27. Oktober 2005 in Düsseldorf.



Aktion: SICHERER AUFTRITT

Mit dem Stolperparcours und der Sprungwaage auf der A+A

Die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften gemeinsam durchgeführte „Aktion: Sicherer Auftritt“ stand in diesem Jahr im Mittelpunkt des „Treffpunkts Sicherheit“ in Halle 9 auf der A+A in Düsseldorf. Auch die BGF beteiligte sich an ihrem Stand auf der international führenden Fachmesse für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an der Kampagne. Denn Unfälle durch Stolpern, Ausrutschen oder Stürzen bilden bei der BGF mit 36 Prozent aller meldepflichtigen Unfälle einen bedeutenden Anteil am Gesamtunfallgeschehen. Meist sind es kleine Unachtsamkeiten oder bauliche Mängel wie unebene Fußböden und herumliegendes Material, die zum Stürzen führen.

Um den Fachbesuchern die vielfältigen Ursachen dieser oft folgenschweren Unfälle zu veranschaulichen, hatten die Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) zwei Highlights mitgebracht: die eigens für die BGF entwickelte Sprungwaage und den Stolperparcours der Binnenschiffahrts-BG.

Schneller Sprung – harte Landung

Fast sportlichen Wettbewerb unter den Fachbesuchern weckte die noch rechtzeitig zur Messe fertig gestellte Sprungwaage. Das Instrument veranschaulicht die Belastungen beim Springen, etwa aus dem Führerhaus eines Lkw,

die auf den Körper wirken. Beim Sprung aus einem Meter Höhe sind diese zirka sechs Mal so hoch wie beim Gehen. „Was man seinem Körper alles zumutet“, war die erstaunte Reaktion einer Sicherheitsfachkraft, als nach einem vorsichtigen Absprung aus etwa 50 cm Höhe ein Gewicht von über 300 kg auf dem Display prangte. Das bedeutet: Bei der Landung wirkte das Drei- bis Vierfache des Körpergewichtes auf die Knie- und Fußgelenke. Und: Je härter der Untergrund, desto größer die Kräfte, die die Gelenke abfangen müssen.

Dieser Belastung sind viele Versicherte der BGF jeden Tag ausgesetzt: Der Lkw-Fahrer beim Sprung aus dem Führerhaus



Die Sprungwaage veranschaulicht die Belastungen, die bei der Landung nach einem Sprung auf die Gelenke wirken

und von der Ladefläche, der Matrose beim Sprung zum Festmachen an Land oder das Bodenpersonal am Flughafen beim Sprung aus dem Flugzeuggladeraum. Ist dann noch der Untergrund uneben oder glatt, kann aus einer harten Landung schnell eine Bruchlandung mit schweren Verletzungen werden.

Publikumsmagnet Stolperparcours

Auf größtes Interesse bei Fachbesuchern und Medien stieß der von der Binnenschiffahrts-BG entwickelte Stolperparcours. Was zunächst einfach aussah, entpuppte sich beim Rundgang als wahrer Hindernislauf. Die Besucher wurden über Treppen, Rampen, Leitern und Stege mit den unterschiedlichsten Tücken geschickt. Mal war eine Treppenstufe niedriger als die übrigen, mal verwandelte Nässe ein lackiertes Blech in eine Rutschbahn. Liegen gebliebene Gegenstände wurden zu Stolperfallen, sich ändernde Bodenbeläge bremsten den Schritt aus. Die Parcoursgänger merkten schnell: „Da muss man ganz schön aufpassen. Aber es ist auch sehr realistisch gemacht.“

Ziel des Stolperparcours ist es, den Blick zu schärfen für gefährliche Situationen im Alltag. Die Sturz- und Stolpergefahren, wie sie der Parcours in neun Elementen zeigt, kommen bei der täglichen Arbeit häufiger vor als man denkt.

Zwar wurde der Stolperparcours zunächst für die Beschäftigten in der Binnenschiffahrt entwickelt. Doch die übrigen Berufsgruppen unter dem Dach der BGF sind mit vergleichbaren Bedingungen konfrontiert. Ein Lkw-Fahrer etwas muss über nasse Trittstufen ins Führerhaus steigen und beim Be- und Entladen auf Rampen die Balance halten. Bei der Flugzeugabfertigung ist häufiges Auf- und Absteigen zu den Frachträumen gefordert – meist unter Zeitdruck. Kurierfahrer und Abfallwerker sind ständig auf wechselnden Bodenbelägen und unbekanntem Terrain unterwegs.

Der Stolperparcours schärft den Blick für Gefahrensituationen

Um Sturzunfälle zu vermeiden, sind daher Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten. Demonstriert werden kann das mit dem Stolperparcours. Ein Gang durch den Parcours sei „Arbeitssicherheit zum Anfassen“, sagen die Mitarbeiter der BGF. Denn bei Veranstaltungen in den Betrieben könne jeder Einzelne im Stolperparcours die meist kleinen Ursachen für manchmal große Stürze selbst erfahren.

Einige Arbeitsmediziner fanden den Stolperparcours so gut, dass sie über Einsatzmöglichkeiten außerhalb der Prävention nachdachten. Damit könne doch auch

nach Unfällen in der Rehabilitation die Motorik neu sensibilisiert werden. Verletzte könnten wieder ein Gefühl für Treppen oder unterschiedlich beschaffene Oberflächen entwickeln.

Moderne Präventionsarbeit

Die auf der A+A vorgestellten Neuheiten Stolperparcours und Sprungwaage präsentieren moderne Möglichkeiten der Präventionsarbeit für die Betriebe. Das bestätigt das große Interesse, auf das die „Aktion: Sicherer Auftritt“ bei den Fachbesuchern stieß. Darüber hinaus bot die A+A vier Tage lang die Gelegenheit, mit den Mitarbeitern der BGF über Fragen und Probleme von Sicherheit und Gesundheit zu diskutieren.

Sowohl der Stolperparcours als auch die Sprungwaage können für betriebliche Aktionen ausgeliehen werden. Sprechen Sie Ihren TAB an. Er berät Sie zu spezifischen Gefahrenquellen in Ihrem Betrieb und unterstützt Sie mit Equipment und Tipps.



Vorsicht war geboten auf den Treppen und Leitern des Stolperparcours





Ein wichtiger Zwischenschritt



www.bgf.de

Angebote der BGF zur „Aktion: Sicherer Auftritt“

Mit der letzten Ausgabe des SicherheitsPartners in diesem Jahr möchten wir eine erste Zwischenbilanz der im April gestarteten Kampagne: „Aktion: Sicherer Auftritt“ zur Vermeidung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen (SRS) im Bereich der BGF ziehen und über unsere Aktivitäten berichten.

Zu den Schwerpunkten der BGF-Kampagne gehört die Integration des Themas in sämtliche Seminare der BGF und die gewerbs- und zielgruppenspezifische Aufbereitung für die verschiedenen Branchen. Im Mitteilungsblatt sind bislang umfangreiche Artikel zur Kampagne erschienen. Ein Beitrag informierte über SRS-Unfälle in der Abfallwirtschaft und eine Reportage schilderte eine Begehung des Hamburger Flughafens.

Die Informationen für die Beschäftigten werden ebenfalls gewerbespezifisch aufbereitet – einmal um den spezifischen SRS-Unfallrisiken in den einzelnen Bran-

chen gerecht zu werden und nicht zuletzt auch, um die Akzeptanz bei den Mitarbeitern zu erhöhen. Für die Beschäftigten in Betrieben der Abfallwirtschaft hat die BGF bereits zwei Plakate in den Formaten DIN A1 und DIN A2 entwickelt, die auf die Kampagne aufmerksam machen und über den Medienshop auf der BGF-Internetseite angefordert werden können.

Die Plakate wie auch die dazugehörige kurze Informationsbroschüre stießen bei den Fachkräften auf der Messe ENTSORGA auf erste positive Resonanz. Die attraktiv und auffällig gestaltete, großzügig bebilderte Broschüre informiert über die besonderen Risiken und enthält Tipps, wie man SRS-Unfälle vermeiden kann.

Entsprechende Medien für die Beschäftigten auf dem Flughafenvorfeld

sind im Druck, für weitere Gewerbezweige in der Planung.



... für Stolpergefahren in der Abfallwirtschaft

Plakatmotive sensibilisieren ...



Booklets für die verschiedenen Branchen vertiefen das Thema SRS-Unfälle



Von der Internetseite der BGF gelangt man zur Aktions-Webseite



Einmal rund um den Hamburger Flughafen führt das Internationale Airport Race. Mit dabei waren auch drei Mitarbeiter der BGF-Hauptverwaltung. Im T-Shirt der „Aktion: Sicherer Auftritt“ gingen Manfred Bluth, Frank Fehlauer und Peter Ziems an den Start, um auf die BGF-Kampagne aufmerksam zu machen. Nach 16,1 Kilometern (entspricht 10 Meilen) erreichten sie erschöpft, aber sicher das Ziel.

Für den richtigen Durchblick

Gutes Sehen ist eine wichtige Voraussetzung für sicheres Gehen und Stehen. Die BGF wirbt deshalb mit Brillenputztüchern für die Kampagne „Aktion: Sicherer Auftritt“. Eine mit dem Kampagnen-Logo versehene Leinentasche, ein Schreibblock und ein Kugelschreiber sowie eine Kaffeetasse als „klassische“ Streuartikel für betriebliche Aktionen runden das Angebot ab.

Die BGF-Kampagne im Netz

Die seit Anfang Dezember über die BGF-Homepage erreichbare Aktions-Website bietet Hintergrundinformationen zur Kampagne und liefert Aktuelles rund um die „Aktion: Sicherer Auftritt“ bei der BGF. Interessierte haben hier die Möglichkeit, die Medien der BGF-Kampagne kennen zu lernen. Außerdem stehen eine Vielzahl von Abbildungen, das Aktions-Logo, die Booklets und Plakate sowie spezielles Unterweisungsmaterial zum Thema Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle zum Download bereit.

So wird Prävention zum Event

Was man selbst erlebt hat, prägt sich oft am besten ein. Die BGF setzt deshalb im Rahmen der Kampagne „Aktion: Sicherer Auftritt“ auf zwei Hilfsmittel mit „Event“-Charakter: die auf der A+A vorgestellte Sprungwaage und den Stolperparcours (siehe vorherige Doppelseite).

- Die Sprungwaage veranschaulicht die Belastungen, die beim Springen auf den Körper wirken.
- Der Stolperparcours hilft, den Blick zu schärfen für Stolperfallen im Alltag.

Ebenfalls für den Einsatz in Betrieben ist das Gleitmessgerät bestimmt. Dieses Gerät, das die rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen misst, zeigt objektiv auf, wo im Betrieb Gefahrenstellen existieren.

Sprungwaage, Stolperparcours und Gleitmessgerät sollen helfen, Ihre Aktionstage zum Erfolg werden zu lassen.

Für Anregungen und Rückfragen zur BGF-Kampagne „Aktion: Sicherer Auftritt“ wenden Sie sich bitte an:

BGF
 Technischer Aufsichtsdienst
 Ottenser Hauptstraße 54
 22765 Hamburg
 www.bgf.de



Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften stellte auf der A+A das neue Plakatmotiv zur Dachkampagne vor.

Sicherheitstechnische Betreuung

Kleinbetriebe Eine wirksame arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung muss gut organisiert sein.



Jedermann-Verlag

Der Sicherheitsingenieur bietet eine bedarfsgerechte Betreuung vor Ort

VON BURKHARD STEINES

Es ist ein ganz normaler Arbeitstag im Fuhrunternehmen. Die zwei Mitarbeiter sind mit den Fahrzeugen, beides Sattelzüge, auf Tour. Der Chef macht gerade die Disposition, hat aber wenig Zeit, auf ihn wartet eine Kurzstreckenfahrt mit dem dritten Fahrzeug, einem 12-Tonner. Schon auf dem Weg zum Fahrzeug klingelt das Handy. Es meldet sich ein Christian Oyten, der um einen Besuchstermin bittet. Er sei Sicherheitsingenieur und als Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Firma zuständig.

Terminprobleme

Nach anfänglicher Skepsis erinnert sich der Unternehmer, dass er im Oktober 2001 ein Dienstleistungsun-

ternehmen mit der sicherheitstechnischen Betreuung seines Betriebes beauftragt hatte. Der eigentliche Sinn dieser Betreuung leuchtete ihm nicht ein, aber es stand ja eine gesetzliche Verpflichtung dahinter. Ein Termin ist

Ich bin kein Kontrolleur. Betrachten Sie mich als neuen Teilzeit-Mitarbeiter

nicht einfach zu finden – am besten wäre eigentlich gleich diese Woche – am Freitag.

Wie sich später herausstellt, ist es für den Besuch des Sicherheitsingenieurs ein günstiger Termin. Am Freitag hat der Chef für seine beiden Mit-

arbeiter Pflege und Wartung der Zugmaschinen vorgesehen. Was aber soll er mit dem Sicherheitsingenieur machen: „Hoffentlich hält er mich nicht zu lange von der Arbeit ab.“

Grundsatzdiskussion vor Arbeitsbeginn

Christian Oyten klingelt um kurz nach sieben Uhr morgens beim Wohnhaus des Unternehmers – ein Betriebsgelände gibt es nicht. Bei einer Tasse Kaffee wird Grundsätzliches geklärt, denn gleich die erste Frage des Unternehmers lautet „Was wollen Sie bei mir kontrollieren?“. Christian Oyten weiß aus den Unterlagen, dass kurz nach Vertragsabschluss ein Kollege das Unternehmen besucht hatte, aber unverrichteter Dinge wieder gehen musste, weil der Unternehmer keine Zeit hatte.

„Wir sollten vielleicht erst mal klären, weshalb ich da bin. Ich bin kein Kontrolleur. Wenn Sie wollen, können sie mich als Teilzeit-Mitarbeiter betrachten. Sie haben mich als Spezialist angestellt, der sich um alles kümmert, was mit Gesundheitsschutz und Unfallverhütung zu tun hat. Ich schaue nach, ob es in den Bereichen Probleme gibt, und wenn ja, suche ich nach Lösungen. Eigentlich geht es nur darum, dass Sie und ihre Mitarbeiter möglichst sicher arbeiten und gesund bleiben.“

„Das hört sich ja nach Arbeit an, wie lange wollen Sie denn heute hier bleiben?“ Christian Oyten rechnet kurz nach: Da sich die Anzahl der Mitarbeiter in dem Transportunternehmen seit drei Jahren nicht verändert hat, ergibt sich eine Einsatzzeit von 12 Stunden für die Zeit von 2001 bis 2003. „Ich stehe Ihnen mindestens 12 Stunden zur Verfügung. Aber keine Angst, ich bleibe nicht den ganzen Tag. Wir werden sehen was zu erledigen ist und dann

können wir einen zweiten Termin ausmachen. Ich muss ja auch einen Bericht für Sie machen und bereite für den nächsten Besuch schon einiges vor. Aber rund vier bis fünf Stunden können wir heute schon arbeiten, wenn Ihnen das nicht zu viel ist.“

Alles in Ordnung?

Der Unternehmer bleibt skeptisch, konkret fällt ihm aber eine Sache ein, die er geklärt haben will. „Neulich war jemand von der Gewerbeaufsicht da und hat mich auch nach einer Gefährdungsbeurteilung gefragt. Dazu konnte ich nichts sagen. Er wollte den Vertrag mit Ihrer Firma sehen und meinte, ich solle Sie ansprechen. Bisher hab ich aber noch keine Zeit gefunden.“

„Na bitte, da liegt ja schon ganz konkret was an. Haben Sie denn schon einmal eine Gefährdungsbeurteilung gemacht?“ Der Unternehmer schüttelt den Kopf und Christian Oyten erklärt: „Nach dem Arbeitsschutzgesetz liegt die Verantwortung für gesunde und sichere Arbeitsplätze beim Unternehmer. Sie müssen also die Arbeitsplätze im Unternehmen auf ihre Gefährdungen hin untersuchen: Gibt es Risiken? Wie sieht es aus mit Belastungen? Wie kann der Arbeitsplatz so gestaltet werden, dass die Gesundheit der Mitarbeiter kei-

Die Verantwortung für sichere und gesunde Arbeitsplätze trägt der Unternehmer

nen Schaden nimmt? Diese Beurteilungen wollte sich die Gewerbeaufsicht ansehen. Aber das ist alles kein Problem. Um die Unternehmer bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat die BGF so genannte Sicherheitschecks vorbereitet, die eine systematische Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilungen erleichtern. Die Arbeit kann ich Ihnen abnehmen. Vordrucke habe ich dabei. Bei der Gelegenheit schaue ich auch gleich, ob alle aktuellen Vorschriften verfügbar sind.“

BGF-Mitgliedsunternehmen

Neuer Mitarbeiter-nachweis

Viele der BGF-Mitgliedsunternehmen sind dem ASD, dem arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst für das Verkehrsgewerbe, angeschlossen. Die ASD-Kunden erhalten zum Jahreswechsel nicht mehr das gewohnte Mitarbeiternachweisformular. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird stattdessen künftig die Mitarbeiterzahl des abgelaufenen Jahres zusammen mit dem Lohnnachweis für die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen ermittelt. Alle BGF-Mitgliedsunternehmen erhalten das neue Formular erstmalig Mitte Dezember dieses Jahres.

Für einige Unternehmen wird ein gesonderter Fragebogen beigelegt. Er geht an:

- Unternehmen, die noch nicht beim ASD gemeldet sind oder waren,
- Unternehmen, die 2001 erstmals eine Lohnsumme gemeldet haben



Der arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst für das Verkehrsgewerbe

- neu angemeldete Unternehmen, die eine Lohnsumme nachweisen
- und Unternehmen, die dem Technischen Aufsichtsdienst der BGF bisher keine geregelte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nachweisen konnten..

Wer sich für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung durch den ASD interessiert, kann sich im Internet unter www.bgf.de informieren oder über die Telefonnummer 0 40/39 80-22 50 ein Angebot anfordern.

Christian Oyten macht sich an die Arbeit – begleitet von dem Unternehmer, der nun doch Interesse für seinen neuen „Teilzeit-Mitarbeiter“ entwickelt. Nachdem die Arbeit im Büro erledigt ist, geht es raus zu den Fahrzeugen. Alle drei sind in den letzten fünf Jahren angeschafft worden und in gutem Zustand. Nur bei der Lichtstärkemessung in den abgedunkelten Fahrer-kabinen kommen ungenügende Werte heraus. „Wenn die Fahrer abends Schreibkram erledigen oder lesen, kriegen sie Probleme mit den Augen. Ich lass mir da was einfallen,“ meint Christian Oyten dazu.

Selbstverständlich werden auch die Mitarbeiter einbezogen. Es passt tatsächlich gut, dass Fahrzeuge und Fahrer da sind. Bei der Befragung der Fahrer stellt sich heraus, dass einer von ihnen bei langen Fahrten Probleme mit dem Rücken hat. „Das sollte sich der Betriebsarzt mal ansehen. Gerade bei Rückenproblemen kann man nicht

früh genug etwas unternehmen, um einer langwierigen Erkrankung vorzubeugen. Wie kann ich den Arbeitsmediziner erreichen? Wir können dann gemeinsam mit Ihnen und dem Mitarbeiter klären, was da zu machen ist.“ Christian Oyten notiert sich die Adresse, um einen gemeinsamen Termin abzusprechen. Bis dahin wird er auch die Gefährdungsbeurteilung vorbereiten, dann kann auch die gemeinsam durchgesprochen werden.

Nach mehr als vier Stunden verlässt der Sicherheitsingenieur die Firma. Für Anfang des kommenden Jahres ist ein neuer Termin vereinbart. Der Unternehmer ist eigentlich ganz zufrieden, dass er in Christian Oyten jemanden gefunden hat, der sich in Zukunft um alle Fragen rund um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz kümmern wird. Er hat als Unternehmer, Arbeitgeber und Fahrer in einer Person eigentlich schon genug zu tun. ■



Foto: CD

Mitarbeiternachweis entfällt für alle Beteiligten überflüssiger Bearbeitungsaufwand und damit auch Kosten - zum Beispiel für Portogebühren.

Wenn Sie im Jahr 2003 keine Arbeitnehmer und keine Aushilfskräfte (auch nicht unentgeltlich) beschäftigt haben, ändert sich gegenüber den Vorjahren nichts. Melden Sie der BGF einfach wie üblich eine „Fehlanzeige“. Hierzu muss lediglich das entsprechende Feld im Formular angekreuzt, der Nachweis unterschrieben und an die BGF zurückgeschickt werden.

Alle anderen Unternehmen melden der BGF die 2003 gezahlten Bruttoentgelte (unter Berücksichtigung der geltenden Mindestentgeltregelung), die geleisteten Arbeitsstunden sowie die Anzahl der Mitarbeiter je Gewerbebezug. Falls Sie Hilfe beim Ausfüllen des Formulars benötigen – es sind Erläuterungen beigelegt. Spätester Rücksendetermin für den Lohn- und Mitarbeiternachweis 2003 ist der 11. Februar 2004. Unternehmen, die ihren Nachweis schon früher einreichen, helfen uns, die Datenverarbeitung zeitnah und reibungslos abzuwickeln. Dafür vielen Dank.

Was ist ein nachweispflichtiges Arbeitsentgelt?

Nach dem Versand der Formulare gehen bei der BGF telefonisch regelmäßig wiederkehrende Fragen im Zusammenhang mit dem Lohnnachweis ein. Wir nehmen diese Fragen zum Anlass, an dieser Stelle etwas ausführlicher zu informieren.

Arbeitsentgelte sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 SGB IV). Als Orientierungshilfe gilt der Grundsatz: Alles was lohnsteuerpflichtig ist, ist auch beitragspflichtig und muss im Lohnnachweis nachgewiesen werden. Dazu einige Beispiele:

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit: In der gesetzli-

Lohnnachweis leicht verändert

Mitgliederabfrage Im Dezember verschickt die BGF an alle Mitgliedsunternehmen einen neuen Vordruck zur Meldung der Arbeitsentgelte.

VON CLAUDIA JÜRß UND SVEA KANAND

Die Höhe des Versicherungsbeitrages bei der BGF berechnet sich immer auch nach der Größe des Betriebes. Dabei werden die von den Mitgliedsunternehmen gemeldeten Lohnsummen zugrunde gelegt. Um diese zu erfassen, wird jedes Jahr im Dezember ein Lohnnachweisformular verschickt. Das Formular wurde jetzt redaktionell überarbeitet und um die Spalte „Mitarbeiter“ erweitert.

Die Abfrage der Mitarbeiterzahlen der Unternehmen dient in erster Linie statistischen Zwecken. Eine Ausnahme sind nur die Unternehmen, die

dem arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst der BGF angeschlossen sind. Sie mussten dem ASD bislang ihre Mitarbeiterzahlen in einem gesonderten Nachweis melden.

Spätester Rücksendetermin für den Lohnnachweis ist der 11. Februar 2004

Anhand der Mitarbeiterzahlen errechnet der ASD den Beitrag. Mit dieser zusätzlichen Arbeit ist jetzt Schluss. Durch den kombinierten Lohn- und



chen Unfallversicherung sind Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Zuwendungen lohnsteuerfrei sind (§ 3 ArEV - Arbeitsentgeltverordnung).

Abfindungen in Verbindung mit der Auflösung des Dienstverhältnisses: Soweit Abfindungen für einen Zeitraum des bisherigen Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, sind diese Beträge beitragspflichtig. Handelt es sich aber um eine Entschädigung für den Verlust eines Arbeitsplatzes, gibt es keine Beitragspflicht.

Direktversicherung: Handelt es sich bei der Direktversicherung um eine zusätzliche, monatliche Leistung des Arbeitgebers, ist zwischen Individualbesteuerung und Pauschalversteuerung zu unterscheiden. Bei der Individualversteuerung ist diese Zuwendung dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Bei der Pauschalversteuerung sind diese Entgelte nicht im Lohnnachweis mit anzugeben. Soweit bei der Direktversicherung für die Beiträge einmalige Einnahmen des Arbeitnehmers verwendet werden, unterliegen diese Zuwendungen nicht der Beitragspflicht. Dies gilt auch, soweit die Beiträge aus einer Umwandlung des laufenden, monatlichen Lohns oder Gehaltes des Arbeitneh-

mers aufgebracht werden und einer Pensionskasse zufließen. Alle übrigen Umwandlungen der laufenden monatlichen Bezüge sind Teil des Arbeitsentgeltes und somit beitragspflichtig.

Essenszuschüsse: Beim Ersatz von Verpflegungskosten und der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Speisen und Getränken ist ebenfalls eine Unterscheidung zwischen Individual- und Pauschalversteuerung vorzunehmen. Essenszuschüsse sind dann im Lohnnachweis mit anzugeben, wenn eine Individualbesteuerung vorliegt. Sofern die Essenszuschüsse pauschal versteuert werden, sind diese Beträge nicht nachweispflichtig.

Jubiläumszuwendungen: Zuwendungen bei Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen sind, soweit steuerpflichtig, dem Arbeitsentgelt im Lohnnachweis hinzuzurechnen.

Krankengeld: Krankengeld ist nicht beitragspflichtig. Dies gilt auch bei Zahlung von Krankengeld aus der privaten Krankenversicherung.

Verletztengeld: Beim Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung besteht keine Beitragspflicht.

Nachzahlungen: Entsprechende Zahlungen für das bereits abgelaufene Kalenderjahr sind dem Jahr zuzurechnen, in dem sie ausgezahlt wurden. ■

■ Frisch gedruckt

Das Einmaleins des Lärms

Eine leicht verständliche Einführung in die Schallphysik und die Grundlagen der akustischen Messtechnik gibt das Taschenbuch „0 Dezibel + 0 Dezibel = 3 Dezibel“, das vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz (BIA) herausgegeben wird. Die umfassende Neubearbeitung richtet sich in erster Linie an Leser, die sich erstmals mit Lärm und Akustik beschäftigen oder nur über geringe Vorkenntnisse verfügen. Darüber hinaus ist es ein ideales Nachschlagewerk. Das Taschenbuch ist zum Preis von 19,95 Euro über den Buchhandel oder beim Verlag bestellbar: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin, Fax 0 30/25 00 85 - 8 70, ISBN-Nr: 3 503 07470 8.

Rauchfrei in das Jahr 2004?

Im Rahmen eines Projektes der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wurde der Leitfaden „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ entwickelt. Er informiert umfassend über die Themen Gesundheitsschutz für Nichtraucher und Gesundheitsförderung für Raucher. Der Leitfaden gibt Empfehlungen für die praktische Umsetzung erfolgreich erprobter Maßnahmen und soll Betriebe bei Aktivitäten mit zahlreichen Arbeits- und Kommunikationshilfen, Vorlagen für Briefe, Artikel und Betriebsvereinbarungen unterstützen. Der WHO-Leitfaden richtet sich in erster Linie an Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten und ist bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu beziehen: E-Mail: order@bzga.de oder per Fax: 02 21/8 99 82 57. Weitere Informationen zu dem Projekt der WHO, viele links und Informationen zum Thema finden Sie im Internet unter der Adresse: www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de

■ Informationen zum Lohn-/Mitarbeiternachweis

Ansprechpartner/innen bei der BGF

Sind Sie dem arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst der BGF (ASD) angeschlossen und haben Sie Fragen im Zusammenhang mit den Mitarbeiterzahlen? Dann wenden Sie sich bitte unter Tel. 0 40/39 80-22 50 direkt an den ASD. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.bgf.de.

Fragen zum Lohnnachweis beantworten Ihnen gern unsere Mitarbeiter/innen in der Mitgliederabteilung in Hamburg – rufen Sie uns einfach an!

Oder wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Prüfdienstes in den Bezirksverwaltungen:

Hamburg: Tel. 0 40/ 39 80-26 51
München: Tel. 0 89/ 6 23 02-1 27
Hannover: Tel. 05 11/ 39 95-7 29
Wuppertal: Tel. 02 02/ 38 95-1 14
Wiesbaden: Tel. 06 11/ 94 13-1 28
Berlin: (Außenstelle Magdeburg)
Tel. 03 91/ 7 22 64-04
Dresden: (Außenstelle Erfurt)
Tel. 03 61/ 7 79 01-11

Neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Arbeitsschutz Das berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk wird kleiner und überschaubarer.

VON JOACHIM ZANDER

Seit 1977 sind bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1, bisherige VBG 1) die grundlegenden Bestimmungen für die Pflichten der Unternehmer und Versicherten (Beschäftigten) ebenso geregelt wie bestimmte Bereiche von Betriebsanlagen sowie die Gestaltung von Arbeitsplätzen oder regelmäßige Prüfungen.

Viele Fragen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung sind inzwischen in europäischen Richtlinien geregelt. Der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber überführt diese Richtlinien lieber durch staatliche Regeln in deutsches Recht. Deswegen finden sich weite Teile des Arbeitsschutzrechtes statt in Unfallverhütungsvorschriften in staatlichen Rechtsvorschriften.

Ein Beispiel dieser Entwicklung ist die Betriebssicherheitsverordnung vom 2. Oktober 2002. Sie gilt unter anderem für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit und berührt damit viele Regelungen im Vorschriftenwerk (UVVen) der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aus diesem Grund müssen die Berufsgenossenschaften bei der Erfüllung Ihres Präventionsauftrages, zum Beispiel bei der Beratung und Überwachung in den Betrieben staatliches Recht zitieren.

Um Doppelregelungen zum staatlichen Recht zu vermeiden, entfallen viele Unfallverhütungsvorschriften. Am 1. Januar 2004 tritt die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) in Kraft. Damit werden das autonome Satzungsrecht

der Berufsgenossenschaften und das staatliche Arbeitsschutzrecht im Bereich der Prävention stärker miteinander verzahnt.

Die Bezeichnung BGV A1 ist zwar geblieben, inhaltlich haben sich jedoch wesentliche Änderungen ergeben. Die UVV „Grundsätze der Prävention“ enthält nach wie vor die Grundpflichten von Unternehmern und Versicherten für den Arbeitsschutz. Sie enthält die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation des Arbeitsschutzes und über die im Betrieb zu treffenden Präventionsmaßnahmen. Es handelt sich aber um eine Grundlagenvorschrift, welche auf Detailregelungen verzichtet, und nur das allgemein formulierte Schutzziel nennt.

Die BGV A1 gilt für alle Branchen, Tätigkeiten, Arbeitsbereiche und Arbeitsverfahren im Zuständigkeitsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften und ist daher das Äquivalent zu zentralen Arbeitsschutzvorschriften.

Die Verzahnung mit staatlichem Arbeitsschutzrecht erfolgt in § 2 Abs. 1 der BGV A1, der deutlich macht, dass die Unternehmer bei ihren Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl Unfallverhütungsvorschriften als auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu beachten haben. Diese Arbeitsschutzvorschriften sind in der Anlage 1 zur BGV A1 beispielhaft aufgeführt; sie können bei Bedarf ergänzt oder geändert werden.

Aus diesem Grunde können die Berufsgenossenschaften auch die hierfür zu treffenden Maßnahmen anordnen, obwohl es sich nicht um Vorschriften der Berufsgenossenschaft handelt.

Schon mit dem In-Kraft-Treten der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (9. GSGV) sind die berufsgenossenschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Bau- und Ausrüstungsbestimmungen von Arbeitsmitteln in Unfallverhütungsvorschriften seit 1993 weitgehend entfallen. Vor diesem Zeitpunkt in UVVen enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen haben nur für die vor 1993 in Betrieb genommene Maschinen Bedeutung.

Wegen der seit Oktober 2002 geltenden Betriebssicherheitsverordnung werden zur Zeit alle arbeitsmittelbezogenen UVVen mit dem Ziel überprüft, ob sie (teilweise) außer Kraft zu setzen, in BG-Regeln zu überführen oder auch die branchenspezifischen Anforderungen in einer zentralen UVV zusammenzufassen sind. Deshalb werden bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen 13 arbeitsmittelbezogene UVVen oder UVVen, die Regelungen enthalten, die bereits Bestandteil des staatlichen Arbeitsschutzrechts sind, außer Kraft gesetzt.

In der Betriebssicherheitsverordnung ist geregelt, dass Schutzziele für den so genannten „Maschinenaltbestand“ als Stand der Sicherheitstechnik ihre Gültigkeit behalten, solange derartige „Altmaschinen“ in den Betrieben noch Verwendung finden.

Weitere Fragen zu der neuen BGV A1 wird Ihnen gern der Technische Aufsichtsdienst der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung beantworten.

Den Wortlaut der neuen BGV A1 finden Sie in diesem Sicherheitspartner auf den folgenden Seiten.



Grundsätze der Prävention

BGV A1

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch

- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
- so weit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Zweites Kapitel Pflichten des Unternehmers

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

(4) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens

aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

§ 5 Vergabe von Aufträgen

(1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,

2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, so weit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 8 Gefährliche Arbeiten

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute



Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

(1) Der Unternehmer hat der Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.

(2) Erlässt die Berufsgenossenschaft eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.

(3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, so weit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.

§ 12 Zurverfügungstellung von Vorschriften und Regeln

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

(2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 betrauten Personen die für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

§ 14 Ausnahmen

(1) Der Unternehmer kann bei der Berufsgenossenschaft im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.
- Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen.

(3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat die Berufsgenossenschaft eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutz-

vorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.

(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Drittes Kapitel Pflichten der Versicherten

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen

hat er, so weit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Viertes Kapitel Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes Erster Abschnitt



Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

- (1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.
- (2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

§ 20 Sicherheitsbeauftragte

- (1) Der Unternehmer hat Sicherheitsbeauftragte mindestens in der Anzahl nach Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift zu bestellen.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, so weit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen bei besonderen Gefahren

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.
- (2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

§ 22 Notfallmaßnahmen

- (1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.
- (2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterwei-

sung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt

Erste Hilfe

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.
- (4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte
 - einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
 - bei einer schweren Verletzung einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
 - bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächstreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch berufsgenossenschaftliche Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.
- (6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

- (1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereit gehalten werden.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung
 1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
 2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,



3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäter

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebsanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte anwesend sind,
2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft von Betriebsanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebsanitätern abgesehen werden.

(3) Der Unternehmer darf als Betriebsanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

(4) Der Unternehmer darf als Betriebsanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung und
2. an dem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

(5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen; so weit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit aus-

geübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanitäter regelmäßig innerhalb von 3 Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs. 1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Vierter Abschnitt Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschuttmittel und nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Fünftes Kapitel Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der § 2 Abs. 5, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 6, § 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3, § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 oder § 30

zuwiderhandelt.



Sechstes Kapitel Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 33 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) So weit nichts anderes bestimmt ist, wird dem Unternehmer zur Durchführung von Vorschriften, die über die bisher gültigen hinausgehen und Änderungen an Einrichtungen erfordern, eine Frist von drei Jahren gewährt, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Unfallverhütungsvorschrift.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ in der Fassung vom 1. Januar 1997 genannten Hilfsorganisationen gelten bis 31. Dezember 2008 als ermächtigte Stellen.
- (3) Die Anerkennung nach § 8 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ in der Fassung vom 1. Januar 1997 gilt für die anerkannten Stellen noch bis zum Ablauf der jeweiligen zeitlichen Befristung weiter.
- (4) Für Institutionen, welche den Aufbaulehrgang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und die Fortbildung nach § 10 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ in der Fassung vom 1. Januar 1997 durchführen, gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005.

Siebtens Kapitel Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

§ 34 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

Folgende Unfallverhütungsvorschriften werden aufgehoben:

1. „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) vom 1. April 1977 in der Fassung vom 1. April 2001,
2. „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (VBG 5) vom 1. April 1986 in der Fassung vom 1. Januar 1993,
3. „Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen“ (VBG 7j) vom 1. April 1977 in der Fassung vom 1. Januar 1997,
4. „Metallbearbeitung“ (VBG 7n) vom 1. April 1934 in der Fassung vom 1. Januar 1997,
5. „Metallbearbeitung; Scheren“ (VBG 7n2) vom 1. November 1953 in der Fassung vom 1. Januar 1993,
6. „Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen“ (VBG 7n6) vom 1. Mai 1954 in der Fassung vom 1. Januar 1997,
7. „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (VBG 9a) vom 1. April 1991 in der Fassung vom 1. Januar 1997,
8. „Stetigförderer“ (VBG 10) vom 1. April 1977 in der Fassung vom 1. Januar 1997,
9. „Hebebühnen“ (VBG 14) vom 1. April 1977 in der Fassung vom 1. Januar 1997,
10. „Verdichter“ (VBG 16) vom 1. Januar 1997,
11. „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues (Erdbaumaschinen)“ (VBG 40) vom 1. April 1976 in der Fassung vom 1. Januar 1997,
12. „Erste Hilfe“ (VBG 109) vom 1. April 1995 in der Fassung vom 1. Januar 1997,
13. „Umgang mit Gefahrstoffen“ (VBG 91) vom 1. April 1999,
14. „Biologische Arbeitsstoffe“ (BGV B 12) vom 1. April 2001.

Achtes Kapitel Inkrafttreten

§ 35 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind - in ihrer jeweils gültigen Fassung - insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- PSA-Benutzungsverordnung,
- Lastenhandhabungsverordnung,
- Bildschirmarbeitsverordnung,
- Baustellenverordnung,
- Biostoffverordnung,
- Gefahrstoffverordnung.

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.

Anlage 2

Zu § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

1. Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt bestimmt:

Zahl der Beschäftigten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 – 50	mindestens 1
51 – 100	mindestens 2
101 – 200	mindestens 3
201 – 500	mindestens 4
über 500	mindestens 5

2. Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen, insbesondere bei besonderen Unfallgefahren, mehreren örtlich getrennten Betriebsstätten oder -abteilungen, mehreren Arbeitsschichten usw., im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechend höhere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen hat.

Anlage 3

Zu § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.



1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist bei der Berufsgenossenschaft einzureichen.

1.2 Prüfung

Die Berufsgenossenschaft sowie von der Berufsgenossenschaft beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3 Sachliche Voraussetzungen

3.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen. Die Demonstrations- und Übungsmaterialien, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

4 Organisatorische Voraussetzungen

4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der BG-Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829) entspricht.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4.3 besitzt.

4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- kostentragende Berufsgenossenschaft.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) wird genehmigt.

Bonn, 05. Nov. 03

Az.: IIIB1-34125-(33)-34 124-2

BMWA-Siegel

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Im Auftrag Becker



per FAX: 0 40/ 39 80 10 40

An die
GSV GmbH
Postfach 50 02 29

22702 Hamburg

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,
bitte füllen Sie in diesem Antrag alle Felder vollständig aus. Damit vermeiden Sie Zeitverzögerungen und Nachfragen. Sollten Informationen fehlen, können wir den Antrag leider nicht bearbeiten. Voraussetzung für diesen Antrag auf Kostenbeteiligung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen ist, dass Sie bereits ein Fahrsicherheitstraining mit einem Veranstalter abgestimmt haben.

Beachten Sie bitte:

- Die Mittel sind begrenzt, ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.
- Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der GSV eingehen, um Ihnen rechtzeitig die Trainingscards zusenden zu können.
- Die Zuschüsse sind nicht an andere Unternehmen übertragbar.
- Es werden maximal 30 Zuschüsse in 3 Jahren vergeben, dann folgt eine 2-jährige Wartezeit.

Angaben zum Veranstalter des Fahrsicherheitstrainings

Name des Veranstalters

Ort des Sicherheitstrainings

Anschrift des Veranstalters

Datum des Sicherheitstrainings
(bei mehreren Veranstaltungen bitte alle Termine eintragen)

Die folgende Anzahl der Zuschüsse wird beantragt:

_____ Lkw/andere Nutzfahrzeuge

_____ Pkw (Kurierfahrzeuge)

_____ Kraftomnibusse

_____ Krad

Angaben zum Antragsteller

BGF-Mitgliedsnummer

Ansprechpartner/in und Telefon

Absender

Datum

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Unterschrift/Stempel des Mitgliedsbetriebes

Fax-Bestellung an
040-39 80 10 40

GSV GmbH, Postfach 50 02 29, 22702 Hamburg

 **Sicherheits
Partner**

Mit diesem Fax bestellen wir

kostenlose Sonderdrucke
des SicherheitsPartners 8/2003

BGI 857: Sicherer Betrieb von Tankfahrzeugen für
Mineralölprodukte

Für Mitgliedsunternehmen der BGF bis zu drei Exemplare kostenlos, jedes
weitere Exemplar zum Preis von 2,20 Euro, für Nicht-Mitglieder zum Preis
von 2,50 Euro zuzügl. MwSt. und Versandkosten.

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
(BGV A1)

Für Mitgliedsunternehmen der BGF kostenlos, für Nicht-Mitglieder Preis
auf Anfrage.

Gesund und Sicher - Arbeitsplatz Omnibus Flyer

Kostenlose Informationen für Omnibusfahrer und Unternehmen.

FIRMENNAME

ZU HÄNDEN

STRASSE

POSTFACH

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT

Datenschutzvereinbarung: Mit der Übermittlung meiner Adressdaten an das von der BGF beauftragte
Versandunternehmen GSV-GmbH erkläre ich mich einverstanden. Die Adressdaten dienen ausschließlich
dem einmaligen Versand. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt.

